

Satzung

Demokratie in Panketal e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Demokratie in Panketal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Demokratie in Panketal e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Panketal.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur politischen Bildung zu leisten, indem die demokratischen Werte, die Demokratiebegeisterung und die Demokratiefähigkeit in Panketal und der umliegenden Region gefördert werden.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Die Sensibilisierung für demokratische Werte und Tugenden sowie deren Verbreitung.
- Die Förderung der Fähigkeiten, die für demokratisches Handeln erforderlich sind.
- Das Aufzeigen von Verstößen gegen demokratische Prinzipien und das aktive Eintreten gegen anti-demokratische Entwicklungen.
- Stärkung des Gemeinnsinns.

Der Verein kann verschiedene Aktivitäten durchführen, wie beispielsweise Informationskampagnen, kulturelle und bildungsorientierte Veranstaltungen, Straßenfeste oder öffentliche Kundgebungen.

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Religionsgemeinschaften. Er fördert den Dialog und die lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen diesen und allen Bürgerinnen und Bürgern untereinander auf Basis der grundlegenden Werte von:

- Freiheit (sowohl der eigenen als auch der Freiheit anderer),
- Gleichheit im Sinne des Grundgesetzes,
- Toleranz, Akzeptanz, Teilhabe und Respekt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vertretbar sind angemessene Aufwandsentschädigungen für die Erfüllung von wichtigen Funktionen und die Durchführung einer zeit- und arbeitsaufwändigen Tätigkeit.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins einsetzt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Weitergehende Regelungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten.
- (2) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“), abgehalten werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Entscheidungen:

- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfung
- Festlegung der geplanten Aktivitäten
- Feststellung des Wirtschaftsplans

- Entlastung des Vorstands
- Wahl von einer Kassenprüferin oder einem Kassenprüfer, die oder der dem Vorstand nicht angehören darf und für zwei Jahr bestellt wird
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Wahl von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung in Textform.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese oder dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen wird. Jedes anwesende Mitglied darf maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige

Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist und per E-Mail an alle Mitglieder versandt wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung verdiente Vereinsmitglieder als Ehrenmitglieder vorschlagen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorlage des Jahres- und Kassenberichts
- Planung von Aktivitäten
- Vorlage des Wirtschaftsplans
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, in Textform oder fernmündlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und einer weiteren Person zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer prüft die ordnungsgemäße Verbuchung und satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (2) Über die Kassenprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer legt den Prüfbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder der Förderung von Kunst und Kultur.

Satzung, errichtet in Panketal am 18.03.2025